



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

PZU: BS 21-111-41 kla-su-rh

ReFood GmbH & Co. KG
Ackerköpfe 6
31249 Hohenhameln

Bearbeiter/in
Herr Klass

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 21-111-41 kla-su-rh

Telefon
0531 35476-120

Datum
16.09.2024

**Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹
für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten
und Co-Fermenten (Nr. 8.6.2.1 EG² des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung
des BImSchG – 4. BImSchV³)**

Genehmigung

I. Tenor

1

Der Firma ReFood GmbH & Co. KG, Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln, wird aufgrund ihres Antrages vom 24.01.2022, zuletzt ergänzt am 23.05.2024, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten (Anlage gem. Nr. 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 274 Tonnen je Tag erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten, Co-Fermenten und anderen nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gem. Nr. 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 274 Tonnen pro Tag, max. 100.000 Tonnen pro Jahr

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

² Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

³ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail:

mail.de

Internet

0531 35476-0

0531 35476-333

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN:

DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Standort der Anlage ist:

Ort: 31249 Hohenhameln
Straße: Ackerköpfe 6
Gemarkung: Mehrum
Flur: 3
Flurstücke: 109/39, 109/40, 111/9, 105/7

Die im Anhang 1 „Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 16.09.2024“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten, Co-Fermenten und anderen nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 274 Tonnen pro Tag, max. 100.000 t/a (Anlage gem. Nr. 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bestehend aus:
 - 1 Annahmebehälter 200 m³ (CM-001)
 - 1 Flüssigkeitstank 75 m³ (CM-002)
 - 2 Vorversäuerungs- und Mischbehälter je 600 m³ (CM-009 und CM-010)
 - 3 Hygienisierungsbehälter je 30 m³ (CM-006, CM-007, CM-008)
 - 3 Fettbehälter je 35 m³ (CM-003, CM-004, CM-005)
 - 2 Fermenter (parallel) je 3.500 m³ (HY-001, HY-002) mit Zentralrührwerk
 - 2 Bodenplatten für spätere Erweiterung (AL-019, AL-020)
 - Pumpenhaus, Siebgebäude, Hygienisierungsgebäude
 - Büro- und Betriebsgebäude mit Werkstatt
 - Fahrzeugwaage
 - Dieseltankstelle
 - Entschwefelungsanlage
 - Separatoren mit Spaltsieben und nachgeschalteter Absiebung mit Lochsieben
 - Geschlossener Biofilter mit Kamin mit vorgeschaltetem Wäscher
 - Notfackel 600 - 1.200 m³/h
 - Notstromaggregat 84 kW
- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 11.826.000 Nm³/a (entspricht 1.350 Nm³/h) Rohgas (Anlage gem. Nr. 1.16 V⁴ des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers mit einer zukünftigen Kapazität von 21.7 t = 16.700 m³ (Anlage gem. Nr. 9.1.1.2 V⁵ des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

⁴ Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

⁵ Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit einer max. Lagerkapazität für Gärrest von 63.750 m³ (Anlage gem. Nr. 8.13 V⁶ des Anhangs der 4. BImSchV) bestehend aus:
 - 2 doppelwandige Gärrestlager („Gas-Gärrestbehälter“) mit je 13.125 m³ und Gasspeicher („dichtes Membrandach“) mit je 6.000 m³ (CM-023, CM-024)
 - 1 Gärrestlager („Gärrest und Gasspeicher“) mit 12.500 m³ mit Gasspeicher (Doppelmembran) 4.000 m³ (CM-011)
 - 2 Gärrestlager („Gärrestlager“) je 12.500 m³ mit Gasspeicher (Doppelmembran) je 350 m³ (CM-012, CM-013)
- Maximale Gaslagerung nach Zeile Nr. 1.2.2. „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ des Anhangs I der 12. BImSchV von 96.250 kg.

2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO⁷;
- Genehmigung gemäß § 58 WHG⁸ zur Indirekteinleitung von Abwasser in das öffentliche Schmutzwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Mehrum;
- Die Zulassung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit § 1 TierNebG⁹.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Veterinärwesen

Der Betrieb wird gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit § 1 TierNebG für die Mitvergärung von Speiseresten, Lebensmittel- und Küchenabfällen zugelassen.

Die Zulassungsnummer lautet: DE 03 157 0011 11

⁶ Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

⁷ Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

⁸ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

⁹ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), in der derzeit geltenden Fassung
BS 21-111

4 Aufschiebende Bedingungen

4.1 Aufschiebende Bedingung zum Düngerecht

Der qualifizierte Flächennachweis sowie die Abgabeverträge sind dem Landkreis Peine vor Inbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.

4.2 Aufschiebende Bedingung zum Baurecht

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung übermittelt und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird (§ 67 Abs. 3 NBauO), d. h. mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die erfolgte Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch die Bauaufsichtsbehörde bestätigt worden ist.

4.3 Aufschiebende Bedingung zum Veterinärwesen

Die Zulassung wird erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme wirksam. Vorher darf die Anlage nicht mit Speise- und Küchenabfällen beschickt werden. Der Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme ist mindestens drei Wochen vorher dem Landkreis Peine, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Tel.: 05171- 4016023 oder per Mail an lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de, bekanntzugeben.

4.4 Sicherheitsleistung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit in Höhe von

846.700 EUR

in Worten: **achthundertsechszehntausendsiebenhundert Euro**

geleistet wird¹⁰.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung

¹⁰ Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wurde für den Gärrest von einem positiven Marktwert ausgegangen, der angenommen werden kann, solange dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entsprechende Abnahmeverträge zur landwirtschaftlichen Verwertung vorliegen. Die Volumina der Gärrestlager wurden bei der Berechnung daher nur mit 5% berücksichtigt für etwaige Ablagerungen von Störstoffen (Steine, Sand, etc.), die für eine landwirtschaftliche Verwertung ggfs. nicht geeignet sind. Die Entsorgungskosten wurden pauschal mit 45 EUR/t zzgl. 15 EUR/t für Verladung und Transport angesetzt. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Entsorgungskosten von 10 EUR/t können nicht angesetzt werden, da diese für eine Entsorgung in einer ReFood-eigenen Anlage gelten und davon auszugehen ist, dass diese Entsorgungskosten für eine durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig beauftragte Entsorgung im Rahmen einer Ersatzvornahme nicht realistisch sind.

des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Hinweis: Wird die festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB¹¹) nach sich ziehen kann.

5 Bedingungen

5.1 Brandschutz

Das Brandschutzkonzept vom 31.05.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

Die Einhaltung des Konzeptes ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Konzeptersteller oder eines gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine zu bescheinigen.

5.2 Gärrest

Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die Abnahmeverträge für den Gärrest vorzulegen. Angaben zu Kosten können geschwärzt werden.

Dies gilt auch für die erstmalige Befüllung der Gärrestlagerbehälter mit externen Gärresten.

6 Abweichung

Gleichzeitig wird gemäß § 66 NBauO die Abweichung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt:

6.1

Abweichung von § 27 NBauO i. V. m. § 5 DVO-NBauO¹²:

- Das Betriebsgebäude darf abweichend der für Gebäudeklasse 3 erforderlichen Feuerwiderstandsklasse (feuerhemmend) ohne Feuerwiderstand errichtet werden.

6.2

Abweichung von § 31 NBauO i. V. m. § 10 DVO-NBauO:

- Die Decken im Betriebsgebäude dürfen abweichend der für Gebäudeklasse 3 erforderlichen Feuerwiderstandsklasse (feuerhemmend) ohne Feuerwiderstand errichtet werden.

¹¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998, BGBl. I. S. 3322, in der derzeit geltenden Fassung

¹² Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung Vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382 - VORIS 21072 -) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 357) in der derzeit geltenden Fassung

6.3

Zur Kompensation ist das Gebäude mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten.

7 Befreiungen gemäß § 31 BauGB¹³

Gleichzeitig wird die Befreiung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Befreiung von der Festsetzung „Baugrenze“ und der textlichen Festsetzung Ziff. 4 des Bebauungsplans „Ackerköpfe“ der Gemeinde Hohenhameln.
- Das Gas-Gärrestelager 1 darf die nördliche Baugrenze überschreiten und zum Teil im Bereich der für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche errichtet werden.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹³ Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Anhang 1 „Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 16.09.2024“ aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.2

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder innerhalb eines weiteren Jahres nach Datum der Schlussabnahme, durchgeführt durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine (siehe NB Nr. II.2.1.1), nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Das Datum der Schlussabnahme ist unverzüglich nach ihrer Durchführung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig digital mitzuteilen.

1.3

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigegeben, in Brand geraten oder explodiert sind.

2 Baurecht und Brandschutz

2.1 Baurecht

2.1.1

Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO).

Der Bauherr hat dem Bauamt des Landkreises Peine rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

2.1.2

Der Antrag auf Abnahme ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Peine zu stellen. Mit Beantragung der Abnahme sind die notwendigen Nachweise und Bestätigungen, die sich aus den Nebenbestimmungen ergeben, vorzulegen. Ohne diese Unterlagen kann keine Abnahme erfolgen.

2.1.3 Hinweis

Vor der Durchführung und für die Dauer nicht verfahrensfreier Baumaßnahmen ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss.

Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. Unternehmerinnen und Unternehmer geringfügiger Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf neuestem Stand gehalten sein. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden (§ 11 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NBauO). Das Bauschild ist als Anlage diesem Bescheid beigelegt und ist noch auszufüllen.

2.2 Brandschutz

2.2.1

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 in allen Punkten aufzustellen, in dem die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuer-melde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung eingetragen sind.

2.2.2

Vier Ausfertigungen des Planes DIN A 3 Format, eine Ausführung weich laminiert nicht reflektierend bzw. in Prospekthüllen auf DIN A 4 gefaltet sowie einen Datensatz als PDF-Datei auf CD-ROM sind der örtlichen Feuerwehr über den Brandschutzprüfer des Landkreises Peine nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle VB vorzulegen.

2.2.3

Das Betriebsgebäude ist flächendeckend mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten.

2.2.4

Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten nach den Bestimmungen DIN VDE 0185-305:2006 bzw. EN 62305-1 (§ 42 NBauO).

2.2.5

Wird das Grundstück durch eine Zaunanlage eingefriedet, ist die Erforderlichkeit einer Toranlage mit einem Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) mit der Dienststelle für vorbeugenden Brand-schutz abzustimmen.

Für das Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 ist die Schließfreigabe für die feuerwehrdefinierte Schließung (Profilhalbzylinder) bei der Brandschutzdienststelle VB schriftlich einzuholen. Die Schlüssel hinterlegung ist gemeinsam mit dem Brandschutzprüfer durchzuführen und wird von diesem behördlich dokumentiert.

2.2.6

Auf dem Gelände befinden sich die erforderlichen Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr. Diese Flächen sind für die Besetzung der Einsatzfahrzeuge deutlich zu kennzeichnen und die dauerhafte Freihaltung ist sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 NBauO; §§ 1, 2 DVO-NBauO, DIN 14090).

2.2.7

Die Bewegungsfläche für die Feuerwehr ist gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und auszuweisen (§ 83 Abs. 2 NBauO i. V. m. VVTB, Anlage A 2.2.1.1 - Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090).

2.2.8

Es ist ein Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 zu erstellen. Dieser ist gem. den Antragsunterlagen in der Nähe des Betriebsgebäudes zu errichten. Der Behälter muss eine Bevorratung von mindestens 48 m³ Löschwasser haben (§ 41 NBauO, § 2 Abs. 4 NBrandSchG¹⁴).

2.2.9

Einrichtungen zur Löschwasserversorgung wie Hydranten, Brunnen oder Löschwasserbehälter sowie deren Kennzeichnung sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

2.2.10

Das Objekt ist vor Inbetriebnahme mit geeigneten Feuerlöschern (DIN 14 406/EN 3) entsprechend der Arbeitsstättenverordnung¹⁵ i. V. m. der ASR A2.2 auszustatten. Feuerlöscher sind in Zeitabständen von längstens zwei Jahren fachmännisch auf Betriebs- und Funktionssicherheit überprüfen zu lassen.

2.2.11

Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 in den Teilen A, B und C aufzustellen und allen Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich bekannt zu geben. Diese ist der Brandschutzdienststelle VB zur Freigabe vorzulegen.

2.2.12

Für die nicht verfahrensfreie Baumaßnahme ist eine Bauleiterin/ein Bauleiter mit entsprechenden Fachkenntnissen zu bestellen und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine vor Maßnahmenbeginn schriftlich bekanntzugeben (§ 52 i. V. m. § 55 NBauO). Auch ein Wechsel des Bauleiters ist dem Landkreis Peine unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2.13

Eine Biogasanlage ist als Gesamtanlage eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie, für die eine Konformitätserklärung abzugeben und die mit einem CE-Kennzeichen zu versehen ist.

Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung anlagenspezifischer Begebenheiten von dem vorstehenden Absatz abgewichen werden, wenn durch Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Sicherheitstechnik ausreichend ist und die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sind.

2.2.14

Die Gärrestebehälter dürfen den Abstand gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 NBauO unterschreiten. Bedenken hinsichtlich Brandschutz, Tageslicht und der Lüftung bestehen nicht.

¹⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. S. 269, in der derzeit geltenden Fassung

¹⁵ Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

2.2.15

Die Montage, Installation und der Betrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV¹⁶) und den VDE- Bestimmungen auszuführen.

Die Anlage ist mit gut sichtbaren und dauerhaft befestigten Hinweisschildern (Feuer, offenes Licht und Rauchen ist verboten, Warnung vor explosionsfähige Atmosphäre) auszustatten.

2.2.16 Hinweis:

Die Wärmedämmung des Gärbehälters muss mindestens normal entflammbar B 2 (DIN 4102) sein. Sie muss im Bereich von 1 m von Öffnungen, an denen Gas betriebsmäßig austritt, mindestens aus schwer entflammbarem Material B 1 gemäß DIN 4102 sein.

3 Immissionsschutz

3.1 Immissionsschutz allgemein

3.1.1

Die maximal zugelassene Inputmenge für die Biogasanlage beträgt 100.000 t/a.

Die Anlieferung externer Gärreste ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Abnahmevertrag über die angelieferte Gärrestmenge vorliegt.

Die Anlieferung externer Gärreste ist zudem nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass vor Beginn der Sperrfrist eine ausreichende Lagerkapazität für den Gärrest aus dem regulären Anlagenbetrieb der Biogasanlage vorhanden ist.

3.1.2

In einem Betriebstagebuch sind die in der Biogasanlage angenommenen Abfälle sowie die angenommenen externen Gärreste tagesaktuell zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden, sofern die nachträgliche Löschung/Änderung von Inputmengen ausgeschlossen ist oder automatisch protokolliert wird.

Mindestens folgende Angaben sind zu dokumentieren:

- AVV, ggfs. wesentliche Inhaltsstoffe oder Beimengen,
- Angenommene Substratmenge,
- Herkunft (z. B. Speiserestaufbereitungsanlage, aus der die Substrate stammen),
- Bei Annahme externer Gärreste: eingesetzte AVV der Biogasanlage, aus der der Gärrest stammt.

¹⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

3.1.3

Im Rahmen der Mitteilung gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für das abgelaufene Kalenderjahr jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres mindestens folgende Informationen zu übermitteln:

- Inputmenge in t/a aufgeschlüsselt nach AVV und Herkunft,
- Inputmenge externer Gärrest in t/a aufgeschlüsselt nach Lieferant bzw. Biogasanlage,
- Outputmenge Gärrest in t/a aufgeschlüsselt nach Abnehmer,
- Abfallbilanz in t/a aufgeschlüsselt nach AVV und Entsorger,
- Laufzeit der Notfackel in h/a,
- Ausfallzeiten der thermischen Nachverbrennung in h/a,
- Erfolgte Emissionsmessungen;
bei Überschreitung der Emissionsbegrenzungen aus der Genehmigung: durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen, sofern die Informationen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig noch nicht vorliegen,
- Erfolgte Prüfungen nach § 29a BImSchG mit Ergebnis und ggfs. Sachstand der Mängelbeseitigung.

Die Mitteilung ist per E-Mail mit PDF-Anhängen einzureichen (an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de).

3.1.4

Substrate dürfen nur angenommen werden, wenn die folgenden Informationen zu diesen vorliegen:

- Abfallschlüsselnummer, soweit es sich um Abfälle handelt,
- Herkunftsverfahren,
- wesentliche Inhalts- und Zusatzstoffe (z. B. Stabilisatoren für den Transport) oder deren chemische Zusammensetzung,
- pH-Wert (gegebenenfalls des Eluats),
- einzuhaltende und tatsächliche Transport- und Annahmebedingungen und
- eine Erklärung des Erzeugers über mögliche Gefahren bei Annahme und Vorbehandlung, insbesondere bei der Vermischung mit anderen Stoffen. (Ziffer 2.7 Absatz 3 TRAS 120).

Der Betreiber hat vor der Annahme einen Schnelltest durchzuführen. Dieser muss folgende Messungen umfassen:

- Temperaturmessung,
- pH-Wert-Messung (gegebenenfalls des Eluats) und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bestimmung der Reaktion und Gasbildung beim Kontakt mit Säuren und Laugen (vgl. TRGS 529 Abschnitt 4.4.3 Absatz 1) sowie bei geplanter Vermischung. (Ziffer 2.7 Absatz 4 TRAS 120).

Bei der Annahme sind die nachfolgenden Informationen in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Erzeuger der Substrate,
- Informationen und Erklärung des Erzeugers,
- angenommene Substratmasse,
- Ergebnisse der Schnelltests und
- Art der Vorbehandlung. (Ziffer 2.7 Absatz 5 TRAS 120).

Dies gilt nicht für Bioabfälle aus Haushaltungen sowie Substrate, die aus Anlagen zur Speiseresteaufbereitung kommen.

3.2 Luftreinhaltung Biogasanlage allgemein

3.2.1

Die Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 12.10.2022 (M172813/01 GTH/MSB) ist Bestandteil der Genehmigung. Dort aufgeführte Maßnahmen sind bei der Anlagenplanung, -errichtung und beim Betrieb zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass es zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation führt.

3.2.2

Bei Errichtung und Betrieb der Biogasanlage ist die Richtlinie VDI 3475 Blatt 5 (Ausgabe Oktober 2015) zu beachten. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021¹⁷)

3.2.3

Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten. (5.4.8.6.2 Buchstabe a TA Luft 2021)

3.2.4

Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen. (5.4.8.6.2 Buchstabe b TA Luft 2021)

¹⁷ TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 18.08.2021, GMBI. Nr. 48-52 vom 14.09.2021, S. 1050

3.2.5

Annahme- und Aufbereitungsbereich sind geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnelllauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. (5.4.8.6.2 Buchstabe c TA Luft 2021)

3.2.6

Sämtliche Gasspeicher mit Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen. (5.4.8.6.2 Buchstabe e TA Luft 2021)

3.2.7

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren. (5.4.8.6.2 Buchstabe f TA Luft 2021)

3.2.8

Bei allen Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen. (5.4.8.6.2 Buchstabe g TA Luft 2021)

3.2.9

Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für eine geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas in der Fackel zu verbrennen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen. (5.4.8.6.2 Buchstabe h TA Luft 2021)

3.2.10

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine/n nach § 29b BImSchG bekanntgegebene/n Sachverständige/n für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6 oder 9.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 oder eine nach § 29b BImSchG für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G bekanntgegebene Stelle vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.

Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch

- vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen,
- nach Instandsetzung oder
- nach vorübergehender Außerbetriebnahme von mehr als einem Jahr

erforderlich.

Soweit das für die Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren es ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV¹⁸ ersetzt werden. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)

3.2.11

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist alle 3 Jahre zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)

3.3 Luftreinhaltung Biofilter

3.3.1

Die Abgase aus den Bereichen Annahme und Aufbereitung sind zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. In Annahme- und Aufbereitungshallen sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen. Für die Auslegung und den Betrieb von Biofiltern sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten. (5.4.8.6.2 Buchstabe d TA Luft 2021)

3.3.2

Geruchsstoffe

- a. Geruchsstoffe im Abgas nach dem Biofilter dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE_E/m³ nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)
- b. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für die Geruchsstoffkonzentration ist für den Biofilter erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und dann durch wiederkehrende Messungen jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen (5.3.2.1 TA Luft 2021, 5.4.8.6.2 TA Luft 2021, BVT-Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147; BVT 8 i. V. m. BVT 34)¹⁹.

Der Messbericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig jeweils unaufgefordert binnen drei Monaten nach Messdatum als PDF-Dokument an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de zu übersenden.

¹⁸ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1643, in der derzeit geltenden Fassung

¹⁹ Nach TA Luft 5.4.8.6.2 TA Luft 2021 jährliche Messung; nach BVT-Durchführungsbeschluss alle 6 Monate erforderlich

3.3.3

Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)

- a. Die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas dürfen die Massenkonzentration $0,20 \text{ g/m}^3$, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, das unerwünschte Entstehen und Entweichen von Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)²⁰
- b. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für die Konzentration an organischen Stoffen ist für den Biofilter erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und dann durch wiederkehrende Messungen jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)

Der Messbericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig jeweils unaufgefordert binnen drei Monaten nach Messdatum als PDF-Dokument an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de zu übersenden.

- c. Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Für die Messung der Konzentration an organischen Stoffen gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft 2021 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Einzelmessung drei Stunden nicht überschreiten soll. (5.4.8.6.2 TA Luft 2021)
- d. Hinweis: Sollte sich bei der finalen Auslegung des Biofilters eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms gegenüber dem in den Antragsunterlagen genannten Volumenstrom ($11.300 \text{ m}^3/\text{h}$) ergeben, so kann eine kontinuierliche Messung der organischen Stoffe erforderlich werden. Maßgeblich ist der Massenstrom, der sich aus dem Produkt aus maximalem Volumenstrom und Emissionsbegrenzung ergibt. Überschreitet dieser die Massenströmschwelle von $2,5 \text{ kg/h}$, ist eine kontinuierliche Emissionsmessung inkl. Anschluss an die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) erforderlich. (5.3.3.2 TA Luft 2021)

In diesem Fall ist mindestens eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig einzureichen.

²⁰ Gemäß 5.4.8.6.2 TA Luft 2001 ist für die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas die Massenkonzentration $0,25 \text{ g/m}^3$, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben. Abweichend hiervon dürfen bei Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 t/d oder mehr, bei denen die Emissionen an organischen Stoffen kontinuierlich zu messen sind, die Emissionen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, den Jahresmittelwert $0,20 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Die Massenströmschwelle für die kontinuierliche Messung liegt gemäß 5.3.3.2 TA Luft 2021 für Gesamtkohlenstoff bei $2,5 \text{ kg/h}$. Relevant sind hierbei die Angaben im Genehmigungsbescheid. In den Antragsunterlagen wird für den Biofilter ein Volumenstrom von $11.300 \text{ m}^3/\text{h}$ angegeben. Gerechnet mit dem Zielwert $0,25 \text{ g/m}^3$ wäre die Massenströmschwelle für die kontinuierliche Messung überschritten. Gerechnet mit dem Grenzwert $0,20 \text{ g/m}^3$ wäre die Massenströmschwelle für die kontinuierliche Messung unterschritten. Es wird daher – auch unter Berücksichtigung, dass es sich um eine neu zu errichtende Anlage handelt – der strengere Wert als Grenzwert festgelegt, im Gegenzug aber auf die kontinuierliche Messung verzichtet, die auch den Anschluss an die Emissionsfernüberwachung erforderlich machen würde.

3.4 Luftreinhaltung Notfackel

3.4.1

Die Fackel ist als verdeckt brennende Fackel auszuführen. (5.4.8.1.3b TA Luft 2021)

3.4.2

Die Fackel muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. (5.4.8.1.3b TA Luft 2021)

3.4.3

Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850 °C betragen. (5.4.8.1.3b TA Luft 2021)

3.5 Hinweis Luftreinhaltung Notstromaggregat

Das dargestellte Notstromaggregat hat eine Feuerungswärmeleistung von unter 1 MW. Sollte sich bei der Detailplanung und Überarbeitung des Notstromkonzeptes herausstellen, dass ein größeres Notstromaggregat erforderlich ist und dieses eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW haben, so sind die Vorgaben der 44. BImSchV zu beachten. Dies gilt auch bei der Errichtung mehrerer kleiner Aggregate, die zusammengerechnet mindestens 1 MW Feuerungswärmeleistung besitzen („Aggregationsregel“).

3.6 Luftreinhaltung Biogasaufbereitungsanlage

3.6.1

Bei Errichtung und Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage ist die Richtlinie VDI 3896 (Ausgabe Oktober 2015) zu beachten. (5.4.1.16a TA Luft 2021)

3.6.2

Im Abgas der thermischen Nachverbrennung dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten (5.2.4, 5.2.5, 5.4.1.16a, 5.4.8.6.2 TA Luft 2021):

Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,1 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,1 g/m ³
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	3 mg/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO _x)	0,35 g/m ³
Ammoniak (NH ₃)	10 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	20 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand.

3.6.3

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist für die thermische Nachverbrennung erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und dann durch wiederkehrende Messungen jeweils spätestens nach Ablauf von einem Jahr durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen.

Dies gilt auch für die temporäre betriebene TNV bei Inbetriebnahme der Gärrestlager vor Inbetriebnahme der eigentlichen Biogasanlage.

Der Messbericht ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig jeweils unaufgefordert binnen drei Monaten nach Messdatum als PDF-Dokument an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de zu übersenden.

3.6.4

Für die Inbetriebnahmемessung sowie die wiederkehrenden Messungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Der Messplatz soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. (5.3.1 TA Luft 2021)

3.6.5

Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurückzufördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen. (5.4.1.16a TA Luft 2021)

3.6.6

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist. (5.4.1.16a TA Luft 2021)

3.7 Lärm

3.7.1

Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 30.09.2022 (M162297/02 Version 2 OTT/OTT) sowie die Stellungnahme zur Prüfung einer temporär betriebenen RNV (Notiz Nr. M162297/03) sind Bestandteil der Genehmigung. Dort aufgeführte Annahmen sind bei der Anlagenplanung, -errichtung und beim Betrieb zu berücksichtigen, aufgeführte Maßnahmen sind umzusetzen.

3.7.2

Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Biogasanlage samt Biogasaufbereitungsanlage folgende Immissionsrichtwerte nach TA Lärm²¹ an den nachstehend aufgeführten Orten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Lage	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 1	Baugrenze Ackerköpfe (Verwaltungsgebäude)	70	70
IO 2	An der Aue 27	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hierzu sind die im Bebauungsplan „Ackerköpfe“ festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel einzuhalten:

Tags (06:00 - 22:00 Uhr): 70 dB(A) / m²

Nachts (22:00 - 06:00 Uhr): 52 dB(A) / m²

3.7.3

Zur Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte bzw. der flächenbezogenen Schallleistungspegel dürfen folgende Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Schallleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Gasaufbereitung	≤ 88
Gasaufbereitung Rückkühler	≤ 90
Wärmetauscher (2x)	≤ 83 (je Quelle)
Biofilter	≤ 85
Entschwefelung	≤ 80
Regenerative Nachverbrennung (RNV)	91
Kamin RNV	87
Sonstige Quellen	≤ 80

²¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Von den genannten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn an anderen Schallquellen Maßnahmen getroffen werden, die nachweislich zur Einhaltung der in Ziffer 3.7.2 genannten zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegel führen.

3.7.4

Für die Außenbauteile sind die in Tabelle 4 genannten Vorgaben der Geräuschemissionsprognose der Müller-BBM (M162297/02 vom 30.09.2022) einzuhalten.

Abweichungen sind zulässig, wenn andere Maßnahmen getroffen werden, die nachweislich zur Einhaltung der in Ziffer 3.7.2 genannten zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegel führen.

3.7.5

Innerhalb von sechs Monaten ab Inbetriebnahme der Biogasanlage samt Biogasaufbereitungsanlage ist der Nachweis zu erbringen, dass die flächenbezogenen Schallleistungspegel beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Der Nachweis ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unaufgefordert als PDF-Dokument an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de zu übersenden.

4. Anlagensicherheit

4.1

Bei der Biogasanlage samt Biogasaufbereitung handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

Aufgrund der auf dem Betriebsgrundstück maximal möglichen Menge entzündbarer Gase (Nr. 1.2.2 der Stoffliste; Biogas) von mehr als 50.000 kg handelt es sich um einen **Betriebsbereich der oberen Klasse** im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV²², daher müssen neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung erfüllt werden.

4.2

Der Abstand der Gasspeicher zur Grundstücksgrenze zur *Coatinc Peine Betriebsstätte der Coatinc Bochum GmbH* muss – wie im Antrag dargestellt – mindestens 10 m betragen. Soll ein geringerer Abstand zwischen Gasspeicher und Grundstücksgrenze verwirklicht werden, so ist die Vorlage eines präzisierten Abstandsgutachtens erforderlich, das einen möglichen Dominoeffekt zwischen dem Betriebsbereich der Coatinc und dem Betriebsbereich der Biogasanlage der ReFood betrachtet.

4.3

Für die Biogasanlage ist gemäß § 58a Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der 5. BImSchV ein betriebsangehöriger Störfallbeauftragter zu bestellen.

²² Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die schriftliche Bestellung einer/eines Störfallbeauftragten sowie der Nachweis über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der 5. BImSchV²³ sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Inbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.

Auf Antrag kann auch ein/e nicht betriebsangehörige/r Störfallbeauftragte/r oder ein/e Konzern-Störfallbeauftragte/r zugelassen werden (vgl. § 4 bzw. 5 der 5. BImSchV). Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist mindestens zwei Monate vor Inbetriebnahme des Betriebsbereiches beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig einzureichen.

4.4

Der Prüfbericht über die Prüfung vor Inbetriebnahme für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4 BetrSichV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Inbetriebnahme zu übersenden.

Die Biogasanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn der Inbetriebnahme gemäß dem Prüfbericht keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.

4.5

Sollen die Gärrestlager vor der Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage in Betrieb genommen werden, so ist für diesen Bereich eine Teilprüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen.

Die Gärrestlager dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Inbetriebnahme gemäß dem Prüfbericht keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.

4.6

Für die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen mit folgenden Maßgaben durchführen zu lassen.

a. Die Prüfung hat mindestens folgende Aspekte zu beinhalten:

- Errichtung in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen
- Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung
- Vollständigkeit und Aktualität der Anlagendokumentation
- Vollständigkeit und Plausibilität der Konformitätserklärung(en)
- Vollständigkeit der erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme (Gasdichtheit, AwSV, Ex-Schutz, etc.)
- Vollständigkeit und Plausibilität des Explosionsschutzdokumentes sowie Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zum Explosionsschutz (ggfs. unter Berücksichtigung des Prüfberichtes zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV)
- Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen
- technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb inkl. Vollständigkeit und Plausibilität des Notstromkonzeptes
- Annahmemanagement für die Abfälle

²³ Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (5. BImSchV, BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

- b. Die Planung des Umfangs der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens einen Monat vor dem Prüftermin vorzulegen. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen (Ziffer 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120 i. V. m. Anhang V).
- c. Der Termin der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- d. Eine Kopie des Prüfberichtes über die sicherheitstechnische Prüfung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung zu übersenden.

Hinweis:

Eine digitale Übersendung ist ausreichend, auf Anfrage kann ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

- e. Die Biogasanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn der Inbetriebnahme gemäß dem Prüfbericht keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.
- f. Sollen die Gärrestlager vor der Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage in Betrieb genommen werden, so ist für diesen Bereich eine Teilprüfung gemäß den vorherigen Maßgaben durchführen zu lassen.

4.7

Das aktualisierte Störfallkonzept gemäß § 8 der 12. BImSchV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu übersenden.

Hinweise:

Eine digitale Übersendung ist ausreichend, auf Anfrage kann ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

Das Störfallkonzept kann auch Bestandteil des Sicherheitsberichtes sein.

4.8

Der aktualisierte Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu übersenden.

Hinweise:

Eine digitale Übersendung ist ausreichend, auf Anfrage kann ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

Der Sicherheitsbericht ist zusätzlich der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Peine vor Inbetriebnahme zu übermitteln (vgl. § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV sowie § 10a Abs. 1 Satz 2 NKatSG). Die Form der Übermittlung ist mit dem Landkreis abzustimmen.

4.9

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 10 der 12. BImSchV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu übersenden.

Hinweis:

Eine digitale Übersendung ist ausreichend, auf Anfrage kann ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

4.10

Das Notstromkonzept ist zu überarbeiten. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Biogasanlage auch bei Ausfall des eigenerzeugten oder bezogenen Stroms in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden. Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher muss eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein oder innerhalb der Reaktionszeit bereitgestellt werden. Die Anforderungen für die Druckluftversorgung für Klemmschläuche in Kapitel 3.5.3 Absatz 3 und die Stützluftversorgung in Kapitel 3.5.5 Nummer 4 sind zu beachten. Die Ersatzstromversorgung, einschließlich Zuleitungen zu den sicherheitsbedeutsamen Stromverbrauchern, muss auch bei Eintritt eines Notfalls (z. B. Behälterversagen) verfügbar sein. (Ziffer 2.6.5.3 der TRAS 120)

Es wird empfohlen, das Notstromkonzept vorab mit dem Sachverständigen abzustimmen, der die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme der Biogasanlage durchführen wird.

Das überarbeitete Notstromkonzept ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu übersenden.

Hinweis: Das Notstromkonzept kann auch Bestandteil des Störfallkonzeptes oder des Sicherheitsberichtes sein.

4.11

Ein aktuelles Explosionsschutzdokument ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu übersenden.

Hinweis:

Eine digitale Übersendung ist ausreichend, auf Anfrage kann ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

4.12

Jeder gas-, substrat- oder gärproduktführende Behälter (einschließlich Vorlagen) muss einzeln und allseitig gegen das übrige System absperrbar sein. (Ziffer 4.1 Absatz 13 der TRGS 529)

4.13

Gärbehälter, Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden. (Ziffer 2.4 Absatz 6 TRAS 120)

4.14

Alle Gärbehälter einer Biogasanlage sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substrat- oder Gärrestfüllstands auszurüsten. Gärbehälter müssen mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substrat- oder Gärrestfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. (Ziffer 3.3 Absatz 1 der TRAS 120)

4.15

Alle Gärbehälter einer Biogasanlage sind mit Sichtfenstern zur Erkennung von Schaumbildung auszurüsten. Gärbehälter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und automatisch ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) ausgelöst werden. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden. (Ziffer 3.3 Absatz 2 der TRAS 120)

4.16

Für die Membrane der Gasspeicher sind die Anforderungen aus Ziffer 3.5 der TRAS 120 zu beachten.²⁴

4.17

Für den Aktivkohlefilter sind die Anforderungen aus Ziffer 3.7 der TRAS 120 zu beachten.²⁵

4.18

Abweichungen von den Vorgaben der TRAS 120 sind möglich, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Schutz für die Beschäftigten und die Umwelt erreicht wird. Hierzu ist eine Stellungnahme einer/s nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen erforderlich.

Diese Stellungnahme ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme zur Abstimmung vorzulegen.

²⁴ Siehe Anhang 2

²⁵ Siehe Anhang 2

5. Arbeitsschutz

5.1

Für die sicherheitstechnisch miteinander verknüpften Bauteile der Anlage ist eine EG- Konformitätserklärung nach den einschlägigen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) zu erstellen. Dies betrifft insbesondere die Niederspannungsverordnung (1. ProdSV²⁶), die Maschinenverordnung (9. ProdSV²⁷) und die Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV²⁸) in deren jeweils gültigen Fassungen.

Die Konformitätserklärung und die ergänzenden Unterlagen sind dem Sachverständigen zur sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Konformitätserklärung und die ergänzenden Unterlagen sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.

5.2

Hinweis:

Aufgänge für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten an den Behältern sollten als Treppen ausgeführt werden anstelle der teilweise vorgesehenen Leitern mit Arbeitspodesten.

5.3

Über- und Unterdrucksicherungen müssen leicht und gefahrlos zugänglich, zu kontrollieren und zu warten sein (vgl. Ziffer 4.1 Absatz 7 der TRGS 529). In der Regel sind Aufgänge zu Über- und Unterdrucksicherungen daher als Treppe auszuführen.

Aufgänge auf Behälter mit Zentralrührwerken und Tauchtassen sollten als Treppe ausgeführt werden.

5.4

Leitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung beim Benutzen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Leitern gewählt werden, wenn der Zugang nur zu Instandhaltungsarbeiten und von unterwiesenen Beschäftigten genutzt werden muss. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Leitern nicht wesentlich behindern. (vgl. ASR 1.8 Nr. 4.6.1 Absatz 1)

Zum Transport von Lasten über Leitern sind geeignete Hilfsmittel einzusetzen. Beschäftigte dürfen Lasten über Leitern nur dann transportieren, wenn sie dabei beide Hände frei haben und die Gefährdung durch herabfallende Gegenstände vermieden wird. Durch die mitgeführte Last darf die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. (vgl. ASR 1.8 Nr. 5 Absatz 8)

Bei Abweichungen von der ASR ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV²⁹ die Gleichwertigkeit der umgesetzten Maßnahme darzulegen.

²⁶ Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel – 1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502) in der derzeitig geltenden Fassung

²⁷ Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), in der derzeitig geltenden Fassung

²⁸ Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), in der derzeit geltenden Fassung

²⁹ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung

5.5

Auf Behältern mit begehbaren Dächern, insbesondere Dächer mit Zentralrührwerk und Tauchtasche, sind die Verkehrswege mit einem Geländer zum Schutz gegen Absturz auszurüsten.

Die Vorgaben aus Ziffer 5.1 der ASR A2.1 (Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen) sind zu berücksichtigen. Bei Abweichungen von der ASR ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV³⁰ die Gleichwertigkeit der umgesetzten Maßnahme darzulegen.

5.6

In Räumen mit Substrat führenden Anlagenteilen bzw. nicht auf Dauer technisch dichten gasführenden Anlagenteilen muss mindestens eine geeignete natürliche Lüftung (Querlüftung) sichergestellt werden. (Ziffer 4.2.1 Absatz 5 der TRGS 529)

5.7

In Schächte, hier speziell auch der Kriechtunnel, darf nur eingestiegen werden, wenn die Atemluft gesundheitlich unbedenklich ist. Dies kann durch eine geeignete technische Lüftung nach dem Stand der Technik sichergestellt werden. Bestehen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Unsicherheiten über die Höhe der Gefahrstoffkonzentration muss eine Freimessung erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss zudem geprüft werden, ob die vorgesehenen Tätigkeiten in Alleinarbeit ausgeführt werden können. (Ziffer 5.7.3 Absatz 2 TRGS 529)

5.8

Von den Anforderungen der TRGS 529 kann abgewichen werden, wenn mit der Abweichung mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden.

Die Abweichung ist mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Umsetzung abzustimmen.

³⁰ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV³¹)

6.1

Rohrleitung und Entnahmeanschluss am Abtankplatz des nördlichen Grundstücks für die Behälter CM 23 und 24

6.1.1 Wanddurchführungen

Wanddurchführungen sind mit geeigneten, dicht in die Wand eingebundenen Rohrdurchführungssystemen herzustellen und gegen Herausdrücken zu sichern, wobei die Einbau- und Wartungsanleitungen der Hersteller maßgebend sind.

Für ein durch die Wand geführtes Rohr mit dicht angeschweißtem oder angeformtem Ringblech ist dies erfüllt, wenn entsprechend DIN 11622-2:2015 Unterabschnitt 6.4 das Ringblech in Wandmitte liegt und mindestens 150 mm in den Beton einbindet.

Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar ausgeführt sein. Behälter- und/oder Rohrisolierungen dürfen dies in diesem Bereich nicht einschränken. Dies kann zum Beispiel durch Freilegen der Durchführung erfolgen oder auch durch Einsatz von leicht abnehmbaren Dammformstücken sichergestellt werden. Von Satz 1 darf bei Behälterwanddurchführungen, die oberhalb der Geländeoberkante liegen, abgewichen werden, sofern eine Leckageerkennung vorgesehen ist. (TRwS 793, Ziffer 9.5.3)

6.1.2 Befüll- und Entnahmeleitungen

Befüll- und Entnahmeleitungen zur Abfüllfläche mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels müssen mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet werden, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Ein Schieber muss die Rohrleitung direkt am Behälter absperren. Die zweite Absperrarmatur muss ein außenliegender pneumatischer Schieber sein. (TRwS 793, Ziffer 9.5.3)

6.2 Substratleitung zur Beschickung des nördlichen Grundstücks

Die Substratleitung wird in dem Bereich, wo sie unterirdisch verläuft, doppelwandig ausgeführt. Um ausgelaufene Stoffe erkennen zu können, ist am tiefsten Punkt ein überwachbarer und dichter Kontrollschacht zu setzen. (TRwS 793, Nr. 9.7.2)

6.3 Gärsubstratrohrleitungen

Die Gärsubstratrohrleitungen sind längskraftschlüssig und so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.

6.4 Rückhaltevolumen R 1 und R 2

Die erforderliche Wallhöhe bzw. Mauerhöhe für das Rückhaltevolumen R 1 muss 1,675 m betragen.

Die erforderliche Mauerhöhe für das Rückhaltevolumen R 2 muss 2,00 m betragen.

³¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

6.5 Leckageerkennung

Alle Behälter auf dem südlichen Grundstück sind mit einer Leckagefolie zwischen den beiden Betonschichten zu versehen, wie es in den nachgereichten Unterlagen mit Stand vom Dezember 2022 auf Seite 9 beschrieben ist.

6.5.1 Zwischenprüfung durch einen Sachverständigen

Die Leckageerkennung ist wie in Kapitel 12 beschrieben zu erstellen.

Nach Einbau der Dichtungsbahnen sowie nach Verlegung der Ringdrainage mit Anschluss an die Kontrollschächte hat jeweils eine Zwischenprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu erfolgen.

6.5.2 Unterirdische Rohrleitungen

Einwandige unterirdische Freigefälleleitungen oder Druckleitungen sind nicht zulässig.

Unterirdische substratführende Rohrleitungen sind gemäß Nr. 9.7.1 der TRWS 793-1 auszuführen.

6.5.3 Kondensatschacht

Der Kondensatschacht ist doppelwandig oder mit Leckerkennung auszuführen (Nr. 5.3 der TRWS 793).

6.6

Hinweis

Prüfungen durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 der AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV wie folgt geprüft werden:

- Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- Alle Behälter in denen Gärsubstrat gelagert bzw. behandelt wird sind vor Inbetriebnahme wie folgt prüfen zu lassen:
Die Dichtigkeitsprüfung ist in Anwesenheit des Bauherrn durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfung der Anlage ist ein Protokoll zu fertigen, in dem das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung festgehalten wird.
- Nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrend alle 5 Jahre
- Bei Stilllegung

7. Grundstücksentwässerung

7.1

Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene öffentliche Schmutzwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Mehrum. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Mehrum zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

Die maximale Schmutzwassereinleitungsmenge in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation beträgt 1 l/s bzw. 3,6 m³/h. Zur Dokumentation der gesamten eingeleiteten Schmutzwassermenge sind für sämtliche Schmutzwasserteilströme vor den Anschlusspunkten an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Mengenummessungen zu installieren.

Für die Schmutzwasserkanalisation des gesamten Betriebsgeländes ein ist Überflutungsnachweis zu erbringen und beim Wasserverband Peine einzureichen.

7.2

Das auf Privatgrundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone vor Ort zu versickern, zur späteren Nutzung aufzufangen bzw. über geeignete Rückhaltemaßnahmen dem Regenwasserkanal zuzuführen.

Es dürfen insgesamt maximal 80 l/(s/ha) bzw. 288 m³/(h/ha) unverschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser über den öffentlichen Regenwasserkanal in die Vorflut (Mittellandkanal) eingeleitet werden. Zur Dokumentation der gesamten eingeleiteten Niederschlags- und Oberflächenwassermenge sind für sämtliche Niederschlags- und Oberflächenwasserteilströme vor den Anschlusspunkten an den öffentlichen Regenwasserkanal Mengenummessungen zu installieren.

Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal eingeleitet werden.

7.3

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- bzw. Entsorgungsleitungen liegen, sind die Hinweise der Regelwerke DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

7.4

Hinweise

7.4.1

Grundlage der Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband Peine ist die „Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)“ in Verbindung mit den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine (AEB)“

7.4.2

Die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer (Schmutz- bzw. Niederschlags- und Oberflächenwasser) müssen bei einer Einleitung in die öffentlichen abwassertechnischen Anlagen des Wasserverbandes Peine den AEB entsprechen.

7.4.3

Der Grad der Verschmutzung der Abwässer und die entsprechenden Vorgaben zu Abwasserinhaltsstoffen sowie Bau und Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen werden gemäß den AEB des Wasserverbandes Peine festgelegt.

7.4.4

Die Überwachung der privaten Abwasserbeseitigungsanlagen, -einrichtungen und -vorgänge durch den Wasserverband Peine, die für die Abwasserableitung von Bedeutung sind, ist durch den Kunden zu dulden.

7.4.5

Der Wasserverband Peine behält sich im Zuge der o. g. Überwachung vor:

- regelmäßig die Abwasserbeschaffenheit zu analysieren,
- die Einleitung von Abwasser bei Nichteinhaltung von Grenzwerten zu unterbinden,
- bei Bedarf Grenzwerte, die nicht in den AEB festgelegt sind, festzulegen.

7.4.6

Die Abrechnung der Kosten der Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband Peine erfolgen nach den tatsächlich eingeleiteten und gemessenen Mengen.

7.4.7

Die aktuellen Fassungen der Abwassersatzung Nds. und der AEB steht auf der Internetseite des Wasserverbandes Peine unter www.wvp-online.de/service/vertragsbedingungen-formulare zur Verfügung.

7.4.8

Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz der Ortschaft Mehrum.

Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist der Wasserverband Peine grundsätzlich bereit. Es kann jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, kann seitens des Wasserverbandes Peine weder hinsichtlich der Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernommen werden.

Der Wasserverband Peine weist informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.

8. Abfälle

8.1

Folgende Abfallschlüssel (AVV) sind als Input für die Biogasanlage zugelassen:

- 020103: Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 020204: Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020304: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020601: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020702: Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 020704: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 190903: Schlämme aus der Dekarbonatisierung
Der AVV ist begrenzt auf maximal 500 t/a und es ist ausschließlich standortinterner Abfall mit diesem AVV als Input zulässig.
- 200108: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200125: Speiseöle und -fette
- 200201: biologisch abbaubare Abfälle
- 200301: gemischte Siedlungsabfälle
- 200302: Marktabfälle

8.2

Der von extern angenommene Gärrest darf ausschließlich aus der Vergärung von Abfällen der in der Biogasanlage zugelassenen Abfallschlüsseln stammen.

8.3

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen von vorgelegten Abgabeverträgen ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ein neuer Abgabevertrag vorzulegen.

8.4

Werden vorgelegte Abgabeverträge vorzeitig gekündigt, so ist dies dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig binnen einer Woche unter Angabe des Enddatums des Abnahmevertrages mitzuteilen.

8.5

Soll ein anderer Entsorgungsweg als die landwirtschaftliche Verwertung genutzt werden, so ist dies beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich zu beantragen. In diesem Fall wird eine Anpassung der Sicherheitsleitung erforderlich.

8.6

Für die Biogasanlage ist gemäß § 59 Absatz 1 KrWG³² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a) bb) der AbfBeauftrV ein/e betriebsangehörige/r Abfallbeauftragte/r zu bestellen.

Die schriftliche Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten sowie der Nachweis über die erforderliche Fachkunde gemäß § 9 der AbfBeauftrV³³ sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Inbetriebnahme der Biogasanlage vorzulegen.

Auf Antrag kann auch ein/e nicht betriebsangehörige/r Abfallbeauftragte/r oder ein/e Kornzern-Abfallbeauftragte/r zugelassen werden (vgl. § 5 bzw. 6 der AbfBeauftrV). Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist mindestens zwei Monate vor Inbetriebnahme der Biogasanlage beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig einzureichen.

9. Veterinärrecht

9.1

Die Zulassung gilt ausschließlich für die Niederlassung Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln und ist beschränkt auf die beantragte Tätigkeit Lagerung und Vergärung von Speiseresten, Lebensmittel- und Küchenabfällen der Kategorie 3 (gem. Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) im beantragten Umfang.

9.2

Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 7, 10 und 25, der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 Anhang IV Kapitel I bis IV, Anhang V Kapitel I bis III, Anhang VIII Kapitel I bis IV und des TierNebG, jeweils in geltender Fassung, sind zu beachten.

Andere Tätigkeiten als die beantragten dürfen im Betrieb nicht ausgeführt werden.

9.3

Meldepflichtige Änderungen (gemäß § 52a BImSchG) der personellen und räumlichen Voraussetzungen sowie im Falle einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft jeder Wechsel eines Vertretungsbevollmächtigten sind dem Landkreis Peine Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.4

Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 dürfen nicht in die durch diesen Bescheid genehmigte Gesamtanlage verbracht werden.

9.5

Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass tierische Nebenprodukte bzw. das Substrat oder der Gärrest desinfiziert werden können.

³² Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

³³ Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

9.6

Auf dem Gelände der Biogasanlage dürfen keine Nutztiere gehalten werden. Die Biogasanlage muss vollständig von Nutztierhaltungen getrennt sein.

9.7

Auf dem Gelände des Betriebes müssen alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege befestigt (mindestens Mineralgemisch) sein. Die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen mit Speise- und Küchenabfällen bzw. Gärresten benötigten Plätze müssen darüber hinaus in ausreichendem Umfang desinfizierbar sein (Pflaster, Beton, Asphalt o. ä.) und mit einem ausreichenden Gefälle zu einem Ablauf ausgestattet sein. Die Plätze müssen mindestens so groß bemessen sein, dass ein Transportfahrzeug (z. B. Güllefass, LKW) komplett auf ihm stehen kann. Die Abwässer sind schadlos – vorzugsweise in der Vorgrube – zu beseitigen. Ausreichend Wasseranschlüsse und Desinfektionsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

Für die Desinfektion sind geeignete Desinfektionsmittel zu verwenden, die Eignung ist auf Anforderung nachzuweisen.

9.8

Über die Menge und Herkunft der eingebrachten Speisereste, Lebensmittel- und Küchenabfälle sowie über die Menge und Abgabe der Fermentationsrückstände müssen unter Angabe des Datums, des Herkunfts- bzw. Empfangsbetriebes, ggf. Name des Transportunternehmens und Kennzeichen des Transportfahrzeuges Nachweise geführt werden. Diese sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.9

Tierische Nebenprodukte sind nach ihrer Anlieferung in der Biogasanlage möglichst schnell umzuwandeln. Sie sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern.

9.10

Die an die Biogasanlage gelieferten Speisereste, Lebensmittel - und Küchenabfälle dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abgeladen und im Speiserestannahmehälter zwischengelagert werden.

9.11

Unmittelbar nach Beschicken der Anlage mit Speiseresten, Lebensmittel- und Küchenabfällen sind die eingesetzten Fahrzeuge, Gerätschaften und Materialien sowie die verunreinigten Ab- und Verladeflächen sowie ggf. die Fahrwege mit geeigneten Mitteln zu reinigen und zu desinfizieren. Die Dokumentation ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.12

Alle Fahrwege sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Sie sind in einem Zustand zu halten, durch den Verschleppung von Material über die Fahrzeugräder vermieden wird.

9.13

Gärreste sind ausschließlich in den vorgesehenen Gärrestlagern zu lagern.

9.14

Die Gärrestlagerfläche muss befestigt und desinfizierbar sein.

9.15

Die festen Gärreste sind nach der Separation so aufzufangen, dass eine Verunreinigung der Fahrwege vermieden wird.

9.16

Es sind ausreichende Eingangs- und Ausgangskontrollen der Materialien tierischer Herkunft durchzuführen und zu dokumentieren. Diese sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.17

Zum Transport von Speise- und Küchenabfällen bzw. Fermentationsrückständen dürfen nur abgedeckte, leckagesichere Fahrzeuge verwendet werden.

9.18

Soweit der Transport von gewerblichen Transportunternehmen durchgeführt wird, dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ihren Betrieb ordnungsgemäß bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt haben.

9.19

Neben geeigneten Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern müssen für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Räumen ausreichend Wasseranschlüsse und Hochdruckreinigungsgeräte mit automatischer Desinfektionsmittelzumi-schung oder vergleichbare Einrichtungsgegenstände vorhanden sein.

9.20

Es sind Methoden zur Eigenkontrolle unter Berücksichtigung der kritischen Kontrollpunkte gemäß Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Einvernehmen mit dem Landkreis Peine, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung festzulegen und anzuwenden.

Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Reinigungsgeräte und -mittel sind zur Verfügung zu stellen.

Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeits-ausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen doku-mentiert werden. Diese sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzube-wahren.

9.21

Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.

9.22

Auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Zu diesem Zweck ist ein dokumentiertes Schädlingsbekämpfungsprogramm durchzuführen. Dieses ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.23

In Zeiten erhöhter Seuchengefahr, insbesondere bei Einrichtung eines Sperrbezirkes oder eines Beobachtungsgebietes wegen einer übertragbaren Tierseuche im Bereich des Herkunfts- oder Bestimmungsbetriebes ist das Verbringen von Material in und aus Ihrem Betrieb ohne Anspruch auf Schadensersatz sofort einzustellen. Die Verbringung darf nur mit vorheriger veterinärbehördlicher Zustimmung wiederaufgenommen werden.

9.24

Vor Inbetriebnahme der Hygienisierung ist eine Abnahme durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.

9.25

Die Hygienisierungseinrichtung ist so herzustellen, dass kein hygienisierungspflichtiges Material unter Umgehung der Einrichtung in den Fermenter gelangen kann.

9.26

Der Hygienisierungsbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung zu versehen, die bei Nichteinhaltung der Hygienisierungsparameter zwangsweise das Ventil an den Übergabestellen zur nächsten Betriebseinheit nach der Hygienisierung blockiert. Der genaue Ablauf ist im HACCP-Konzept festzuhalten (möglich auftretende Fehler und deren Korrekturmaßnahmen durch den Betreiber).

9.27

Es ist sicherzustellen, dass der Hygienisierungsvorgang nach einer Unterbrechung erneut gestartet wird und eine solche Unterbrechung dokumentiert wird. Dies ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.28

Eine Entleerung des Hygienisierungsbehälters bei nicht ausreichend hygienisiertem Inhalt auf die reine Seite muss durch die Prozesssteuerung ausgeschlossen werden. Ein Nachweis darüber ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9.29

Die kontinuierliche Aufzeichnung der Hygienisierungsparameter ist arbeitstäglich zu dokumentieren. Die Überwachung ist regelmäßig vom verantwortlichen Mitarbeiter zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies kann elektronisch erfolgen.

9.30

Diese sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine auf Verlangen jederzeit vorzulegen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.31 Hinweise

9.31.1

Beim Bau und Betrieb der Anlage sowie der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009, der VO (EG) Nr. 142/2011, des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – zu beachten. Auf die Bestimmungen des Anhanges V, Kapitel I und II zur VO (EG) Nr. 142/2011 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Zustimmung zur Inbetriebnahme kann nur dann erteilt werden, wenn die Vorgaben der einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

9.31.2

Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kann die Zulassung unverzüglich ausgesetzt werden.

Eine Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.

9.31.3

Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- oder düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.

9.31.4

Der Betrieb unterliegt der gebührenpflichtigen amtstierärztlichen Überwachung.

10. Bodenschutz

10.1

Abgetragener und vor Ort nicht mehr verwendeter Boden ist gemäß den Vorgaben der LAGA M 20³⁴ zu analysieren. Entsprechend der Einstufung nach der LAGA M20 ist der Boden fachgerecht zu verwerten oder beseitigen.

10.2

Für den Havariefall in der Bauphase ist ausreichend Bindemittel vor Ort zu lagern. Die Mitarbeitenden sind über den Lagerort zu informieren.

10.3

Die Berichte zur analytischen Überwachung des Bodens sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine vorzulegen.

10.4

Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.

10.5 Rückbau

10.5.1

Beim Rückbau der Anlagen sind die Fundamente, Sauberkeitsschichten, Leckagefolien sowie Asphaltsschichten zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

10.5.2

Beim Rückbau der Anlagen ist auch die unterirdische Rohrleitung zum Transport von Speiseresten, Lebensmittel- und Küchenabfällen zurückzubauen. Dabei ist zu prüfen, ob die Rohrleitung Beschädigungen aufweist und es dadurch zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Werden schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

10.5.3

Hinweis:

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG³⁵ und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

³⁴ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –“, in der derzeit geltenden Fassung

³⁵ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

11. Ausgangszustandsbericht

11.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 19.10.2020, erstellt vom Ingenieurbüro BGA GbR, ist Bestandteil der Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV³⁶).

Der Ausgangszustand (Boden und Grundwasser), repräsentiert durch die relevant gefährlichen Parameter „Kobalt und Ethylenglycoldimethylether (EGDME)“ wird gemäß o. g. Ausgangszustandsbericht auf die Bestimmungsgrenze dieser Stoffe gesetzt.³⁷

11.2

Überwachung von Boden und Grundwasser (§ 21 Abs. 2a und 3 der 9. BImSchV)

11.2.1 Boden

11.2.1.1

Es sind jährliche Sichtkontrollen auf visuelle Auffälligkeiten an Umfüllplätzen, Tankplätzen und potenziellen Leckagestellen von Rohrleitungen durchzuführen und zu dokumentieren.

11.2.1.2

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist alle fünf Jahre der Boden an geeigneten Stellen auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

	Parameter mg/kg			
Tiefe 0-10*	Mineralische Kohlenwasserstoffe (MKW)	Nickel	Kobalt**	Ethylenglycoldimethylether (EGDME)**
Tiefe 10-50*	Mineralische Kohlenwasserstoffe (MKW)	Nickel	Kobalt**	Ethylenglycoldimethylether (EGDME)**

** Die Analysemethoden für die rgS „Kobalts und EGDME“ sind vorab mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen.

*Die Beprobungspunkte sind spätestens ein Jahr vor der Probenahme durch Einreichen eines Untersuchungskonzepts mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen.

Die Probenahmestellen und -methoden sind zu beschreiben, einzumessen und in einen Lageplan einzutragen.

Die Probenahmearbeiten müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den geltenden DIN-Normen und den DVGW-Regeln durchgeführt und dokumentiert werden. Die Analysen müssen von einem Labor durchgeführt werden, dass für die angewandten Verfahren nach der aktuellen DIN-Norm akkreditiert ist. Grundsätzlich sind alle Arbeiten nach

³⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung

³⁷ Nullhypothese= Es wurde davon ausgegangen, dass diese Stoffe aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung nicht im Boden zu finden sind. Aufgrund des Analysenverzichts liegen keine Werte zur Beschreibung des Ausgangszustands im Boden und im Grundwasser vor. Daher gelten für diese Parameter „Kobalt und EGDME“ die Bestimmungsgrenzen.

dem anerkannten Stand der Technik durchzuführen. Die Analysemethoden sind zu dokumentieren.

Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammen zu stellen und zu bewerten. Die Berichte sollen auch Trendanalysen (durch Vergleich mit den vorherigen Messdaten) beinhalten. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich zu übermitteln.

11.2.1.3

Bau- oder altlastbedingte Bodenuntersuchungen können vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ersatzweise anerkannt werden, wenn diese dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig im Rahmen der regelmäßigen IED-Inspektionen bekannt gegeben werden.

11.2.1.4

Hinweis:

Boden, der als Ausgleichsschicht aufgebracht wird, stellt ebenfalls den Ausgangszustand dar. Hier sind ebenfalls die Nachweisgrenzen der in der Tabelle genannten Parameter heranzuziehen, da keine Vorbelastung anzunehmen ist. Alternativ können Analyseergebnisse des eingebrachten Bodens als „Fortschreibung des AZB“ nachgereicht werden.

11.2.2 Grundwasser

11.2.2.1

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Erstellung des AZB bis in Tiefen von 6 m kein Grundwasser angetroffen wurde, wird zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Bodenuntersuchungen, falls Wasser angetroffen wird, dieses auch auf die in der Tabelle genannten Parameter im Wasser (Grund-, Schichten- oder Stauwasser) untersucht.

Das angetroffene Wasser ist in diesem Fall zu charakterisieren und es sind mindestens 3 stationäre Grundwassermessstellen zu errichten. Die Standorte der Grundwassermessstellen sind vor der Errichtung mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen.

Sollten Grundwassermessstellen errichtet werden, sind diese mindestens alle fünf Jahre auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

Parameter (mg/l oder µg/l)			
Mineralische Kohlenwasserstoffe (MKW)	Nickel	Kobalt**	Ethylenglycoldimethylether (EGDME)**
Mineralische Kohlenwasserstoffe (MKW)	Nickel	Kobalt**	Ethylenglycoldimethylether (EGDME)**

** Die Analysemethoden für die rgS „Kobalt und EGDME“ sind vorab mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen.

Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammen zu stellen und zu bewerten. Die Untersuchungsmethoden sind zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar zuzustellen.

11.3 Betriebseinstellung, Hinweise

11.3.1

Bei Betriebseinstellung ist mit den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BlmSchG und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Boden- und Grundwasserzustandsbeschreibung, möglichst durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG, anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient dieser Zustandsbeschreibung als Vergleichsmaßstab. Es ist ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand bei Betriebseinstellung anzustellen. Dabei ist gutachterlich zu bewerten, ob und inwieweit eine Verschmutzung des Bodens und / oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe (rgS), einschließlich deren Metaboliten, durch den Betrieb der Anlage verursacht worden ist.

11.3.2

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch die rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so soll der gutachtliche Bericht bereits einen Vorschlag zur Erfüllung der Rückführungsverpflichtung erhalten.

11.3.3

Werden darüber hinaus Boden und / oder Grundwasserverunreinigungen mit anderen als den relevanten gefährlichen Stoffen festgestellt, so sind diese, zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG nach den Maßstäben des Boden- und Grundwasserschutzes (BBodSchG/WHG³⁸) zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu sanieren.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, die nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, grundsätzlich zu beseitigen.

11.3.4

Die Überwachung von Boden und Grundwasser nach IED ersetzt nicht die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG.

³⁸ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

12. Hinweis zum Düngerecht

Der Einsatz von Gärrest auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach den Vorgaben des Düngerechts und der Düngeverordnung.

13. Inbetriebnahme, Abnahmen

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige dient u. a. der Terminierung der erstmaligen Anlagenrevision (Überwachung durch die zuständige Behörde) für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen.

Die Anlagenrevision erfolgt durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden in Abstimmung mit der Betreiberin.

Zu dem vorgenannten Revisionstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstigen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die Beurteilung der geänderten Anlage und deren Betrieb erforderlich sind.

III. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3.

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1, Ziffer 2 und § 18 Abs. 2 BImSchG).

IV. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 21.01.2022, zuletzt ergänzt am 23.05.2024, gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 3, 10 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten mit einer Durchsatzleistung von 274 Tonnen pro Tag und 100.000 Tonnen pro Jahr (Anlage gemäß Nr. 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen in dem im Tenor unter Nr. I.1 aufgeführten Umfang.

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Errichtung des Gärrestlagerbehälters inkl. des Pumpenhauses und der Waage auf den Flurstücken 105/7 und 111/9, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Erteilung dieses Genehmigungsbescheides überholt und war somit nicht mehr erforderlich.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Peine
- Gemeinde Hohenhameln
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Düngbehörde
- Wasserverband Peine

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG³⁹ -zur Feststellung ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand- auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Vorhaben ist am 18.02.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet; zusätzlich wurde in den Peiner Nachrichten, der Peiner Allgemeinen Zeitung sowie der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 16.03.2022 bis zum 19.04.2022 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und bei der Gemeinde Hohenhameln zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 19.05.2022. Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) hat am 24.03.2022 die Antragsunterlagen angefordert. Diese wurden dem Verband am 04.04.2023 digital zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme zu dem Vorhaben hat das LabüN nicht abgegeben.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

³⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Der für den 06.07.2022 angesetzte Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV) entfallen.

Diese Entscheidung wurde am 15.06.2022 über die o. g. Medien öffentlich bekannt gemacht.

2 Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das UVPG.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten, Co-Fermenten und anderen nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 11.826.000 Nm³/a, 1.350 Nm³/h (Nr. 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Gasspeicher mit einer zukünftigen Kapazität von 21,7 t = 16.700 m³ (Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Gärrestlager mit einer Lagerkapazität für Gärrest von 63.750 m³ (Nr. 8.13 V des Anhangs der 4. BImSchV)

Aufgrund der Gaslagerung von 96.250 kg und der Zuordnung in Zeile Nr. 1.2.2. „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ des Anhangs I der 12. BImSchV liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 b) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages / Sonstige Verfahrensfragen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1b i. V. m. § 3 der 4. BImSchV war für die beantragte Genehmigung ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchzuführen (die Anlage setzt sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ und „V“ gekennzeichneten Anlagen zusammen). Da das Vorhaben in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist, waren vorliegend die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG zusätzlich zu beachten.

Der Antrag ist gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG zulässig. Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV. Im Übrigen entspricht der Antrag insbesondere den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 3 - 4d der 9. BImSchV

2.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsergänzungen vom 25.10.2022, 03.01.2023, 04.04.2023, 31.08.2023 und 23.05.2024 hatten keine Änderung des Vorhabens i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 9. BImSchV zum Gegenstand und wirkten sich somit auf das Genehmigungsverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht aus.

2.1.4 Feststellung der Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Formale Voraussetzungen

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 21.01.2022, zuletzt ergänzt am 23.05.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.2.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten am Standort Ackerköpfe 6 in 31249 Hohenhameln-Mehrum beantragt. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Des Weiteren wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Gärrestlagerbehälter inkl. des Pumpenhauses und der Waage beantragt.

Die Biogasanlage ist für einen Durchsatz von 100.000 t pro Jahr ausgelegt. Es sollen ca. 11.826.000 Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden. Das erzeugte Biogas wird aufbereitet und in das öffentliche Gasversorgungsnetz eingespeist. Die Biogaseinspeiseanlage ist jedoch nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

Das geplante Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenteilen:

- 2 Misch- und Vorversäuerungsbehälter
- 1 Produktbehälter
- 2 Fermenter
- 3 Gärrest- und Gasspeicher
- 1 Biogasaufbereitungsanlage
- 1 Notfackel
- 2 Gärrestlager
- Siebanlage mit Siebhaus
- Entschwefelung
- Aktivkohlefilter
- Warmwasserspeicher
- 3 Fettlagertanks
- 1 Flüssiggastank
- 3 Hygienisierungsbehälter mit technischer Ausrüstung
- Betriebsgebäude mit Werkstatt und Betriebsbüro

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Dieseltankstelle mit Ad-Blue Beimischung
- Fahrzeugwaage
- Auffangeinrichtungen gemäß AwSV
- Verkehrswege und Grünflächen.

Für das beantragte Neuvorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, hier des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Hierzu im Einzelnen:

Das Betriebsgrundstück (Gemarkung Mehrum Flur 3, Flurstücke 109/39, 109/40, 111/9, 105/7) liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplanes „Ackerköpfe“ der Gemeinde Hohenhameln, in dem für die betreffenden Flächen ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt wurde. Für das beantragte Vorhaben werden Flächen auf dem Betriebsgrundstück in einer Größe von ca. 25.450 m² in Anspruch genommen. Dabei beträgt der Umfang der Neuversiegelung ca. 15.700 m². Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 12.000 m³ geschätzt.

Bei der Fläche des Betriebsgeländes handelte es bislang um Ackerflächen, auf denen Weizenanbau stattfand. Diese stellen keine Flächen dar, die für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind oder anderweitig für den Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung sind. Mithin ist die Flächeninanspruchnahme von ca. 25.450 m² und die beabsichtigte Neuversiegelung von ca. 15.700 m² nicht als erheblich im Sinne des BNatSchG anzusehen.

Die nähere Umgebung ist durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die nächste Wohnbebauung (WA) liegt südwestlich des Vorhabens entlang der Straße An der Aue und ist ca. 930 m vom Vorhaben entfernt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet in ca. 560 m Entfernung

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind jedoch nicht zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mit Stellungnahme vom 16.01.2023 teilte der Landkreis Peine (Untere Naturschutzbehörde) mit, dass aus naturschutzfachlicher- und rechtliche Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der luftverunreinigenden Emissionen und Gerüche hat die Antragstellerin eine Geruchsimmissionsprognose nach der TA Luft durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Hamburg – Bericht-Nr. M172813/01 vom 12.10.2022 – vorgelegt. Der Gutachter kommt plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Geruchszusatzbelastung an den relevanten Immissionsorten weniger als 2% der Jahresstunden beträgt und dadurch als irrelevant zu bewerten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind somit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine Geräuschimmissionsprognose nach der TA Lärm durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Hamburg – Bericht-Nr. M162297/02 vom 03.01.2021 – vorgelegt. Das Gutachten kommt nachvollziehbar und plausibel zu dem Ergebnis, dass für alle betrachteten relevanten Immissionsorte die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Entsprechendes gilt für die flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplans Ackerköpfe. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmentwicklung sind daher nicht zu erwarten.

Bei dem Betrieb der Biogasanlage fällt Abwasser (in Form von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Oberflächenwasser) an, welches zunächst, mit Ausnahme des auf den Grünflächen und Dächern anfallenden (unbelasteten) Niederschlagswassers, in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt und anschließend in die öffentliche Kanalisation in der Straße Ackerköpfe eingeleitet wird. Mit Stellungnahme des Landkreises Peine vom 16.01.2023 teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind somit nicht zu erwarten.

Die durch geplante Vorhaben verursachten Abfälle werden einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt und in dieser ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich entsorgt. Nachteilige Auswirkungen durch Abfälle sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb der geplanten Anlage wird mit diversen wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller Stoffe wird nach dem Stand der Technik gemäß den Anforderungen der AwSV erfolgen, was entsprechend auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird. Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gemäß dem Abstandsgutachten der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 21.06.2021 wird empfohlen, dass ein angemessener Sicherheitsabstand von 185 m um das Betriebsgelände festgelegt wird. Innerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich jedoch keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5 d BImSchG. Ein sicherer Anlagenbetrieb wird durch die Erfüllung der Grundpflichten und der erweiterten Betreiberpflichten nach der 12. BImSchV sichergestellt, was im vorgelegten Konzept zur Verhinderung von Störfällen, im Notstromkonzept, im Sicherheitsbericht sowie im Alarm- und Gefahrenabwehrplan nachvollziehbar und plausibel dargestellt wurde. Aufgrund der Nähe der Firma Coatinc Peine zu dem geplanten Vorhaben kann ein Dominoeffekt gemäß § 15 der 12. BImSchV nicht ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen wird durch die Beifügung von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben wird aus Gründen der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes mit einer Außenbeleuchtung unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3) ausgestattet. Die Leuchtkörper werden dabei direkt auf die auszuleuchtenden Betriebsbereiche ausgerichtet, so dass eine Beleuchtung der umliegenden Anlagenumgebung weitestgehend vermieden wird. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, so keine erheblich nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich war. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, so dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Begründung zum Tenor I. 8. – Sicherheitsleistung

Die Rechtsgrundlage für die Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S.1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich, in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage und Ihres voraussichtlichen Betriebs, aus den voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), die Beseitigung sonstiger Gefahren (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles, der eine Ausnahme von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung rechtfertigt, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die vorliegende Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Volumina der für die Berechnung der Sicherheitsleistung relevanten Behälter:

	Anzahl	Volumen je Behälter	Gesamtvolumen
Annahmebehälter	1	200	200
Flüssigkeitstank	1	75	75
Mischbehälter	2	600	1.200
Hygienisierung	3	30	90
Fettbehälter	3	35	105
Fermenter	2	3.500	7.000
Gärrestlager	3	12.500	37.500
Gärrestlager	2	13.125	26.250
Gesamtvolumen	---	---	72.420

Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- maximales Volumen: 72.500 m³ (Mischung aus den genannten Input-AVV)
- 1 m³ entspricht ca. 1 t
- Entsorgungskosten laut Liste ZUS AGG (Stand 06/2017) z. B. für AVV 200201 oder AVV 200108 mit 45 EUR/t angesetzt
- Transportkosten inkl. Verladung mit 15 EUR/t angesetzt

Berechnung der Sicherheitsleistung (über alle Volumina):

72.500 m³ * (45 EUR/t + 15 EUR/t) = 4.350.000 EUR; zzgl. MwSt. = **5.176.500 EUR**

Gemäß den Angaben des Antragstellers kann der Gärrest landwirtschaftlich verwertet werden. Abnahmeverträge liegen bisher noch nicht vor, werden aber als aufschiebende Bedingung zur Vorlage vor Inbetriebnahme gefordert.

Da ein Betrieb der Anlage nur zulässig ist, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die entsprechenden Abnahmeverträge vorliegen, kann für den Gärrest von einer gesicherten Abnahme ausgegangen werden.

Die Volumina der Gärrestlager werden daher für die Berechnung der endgültigen Sicherheitsleistung zunächst nicht berücksichtigt. Damit verbleibt ein Restvolumen von 8.670 m³.

Da sich im Laufe der Zeit in den Gärrestlagern Störstoffe absetzen (kleine Steine, Sand etc.), die bei vollständiger Entleerung der Behälter ggfs. nicht zur landwirtschaftlichen Düngung geeignet sind, werden pauschal 5% des Gärrestlagervolumens (3.188 m³) in die Berechnung mit einbezogen.

Berechnung der endgültigen Sicherheitsleistung:

(8.670 m³ + 3.188 m³) * (45 EUR/t + 15 EUR/t) = 711.480 EUR; zzgl. MwSt. = **846.661,00 EUR**

2.2.2 Begründung zu Nebenbestimmung II. 11.1 – Festsetzung auf Bestimmungsgrenze durch den „Ausgangszustandsbericht vom 19.10.2020“

Die Fa. ReFood hat mit Antrag vom 21.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.2.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten beantragt. Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (sog. IED Anlage) handelt, ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Der AZB vom 19.10.2022 wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Beurteilung der relevant gefährlichen Stoffe erfolgte anlehnend an die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 16.08.2018

Die im Ausgangszustandsbericht vom 19.10.2020 genannten Stoffe „Kobalt und EGDME“ sind als relevant gefährliche Stoffe eingestuft, jedoch wurden diese am o. g. Standort nicht untersucht. Diese Stoffe sind nicht geogen. Die Fläche wurde vor Errichtung der o.g. Anlage landwirtschaftlich genutzt. Daher ist das Vorhandensein dieser Stoffe nicht zu erwarten. Die Festsetzung der Bestimmungsgrenze als Ausgangszustand für Boden und Grundwasser wurde vom Sachverständigen vorgeschlagen und ist plausibel. Der Verzicht auf Untersuchungen zur Beschreibung des Ausgangszustands wurde vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig so akzeptiert.

Entsprechend der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 21.02.2020 besteht jedoch *„die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung des AZBs. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Überwachung.“* Es ist erforderlich, die wiederkehrenden Untersuchungen des Boden und Grundwassers auch auf die bisher noch nicht untersuchten Parameter in den Nebenbestimmungen II. 11 festzusetzen.

Der Verzicht auf wiederkehrende Untersuchung im Boden und Grundwasser der im „Ausgangszustandsbericht vom 19.10.2020“ genannten relevant gefährlichen Stoffe kann nur im Einzelfall und auf Antrag zugestimmt werden, wenn ersatzweise andere Überwachungsmaßnahmen vom Betreiber vorgeschlagen werden.

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig kann diese systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos auf Antrag anerkennen.

3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ackerköpfe“, Ortschaft Mehrum der Gemeinde Hohenhameln.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG⁴⁰) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO⁴¹).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

gez.

Klass

- Anlagen:**
- Anhang 1 Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung
 - Anhang 2 Auszug aus der TRAS 120
 - Bauschild
 - Antrag auf Schlussabnahme
 - Hinweise zur Baugenehmigung
 - Rechtsgrundlagen
 - Merkblatt Untere Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde
 - Merkblatt zu archäologischen Kulturdenkmalen

⁴⁰ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 172) in der derzeit geltenden Fassung

⁴¹ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen /Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 16.09.2024, Az.: BS 21-111-41 kla-su-rh

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
0	Inhaltsverzeichnis	7
1	Antrag	
1.1	Antragsformular 1.1 vom 17.10.2022	6
1.2	Kurzbeschreibung vom 17.10.2022	2
1.3	Sonstiges vom 17.10.2022	1
	Bericht zum Einsatz verfügbare Techniken BVT vom 20.07.2021	10
1.4	Anlage zum Antrag vom 04.04.2023 mit Angebot Entsorgung	4
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000 vom 20.07.2021	1
2.2	Amtliche Karte (AK5) M 1 : 5.000 vom 20.07.2021	1
2.3	Liegenschaftskarte vom 20.07.2021	4
2.3.1	Flurstücknachweis vom 20.07.2021	4
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan vom 17.10.2022, Lageplan Biogasanlage vom 30.11.2022	3
2.5	Auszug aus dem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan vom 20.07.2021	3
2.6	Sonstiges vom 20.07.2021	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren vom 17.10.2022 und 08.04.2024	12
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien vom 20.07.2021	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht, Formular 3.3 vom 17.10.2022	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4 vom 17.10.2022	11
3.5	Angaben zu den gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme, Formular 3.5 vom 12.03.2024	7
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe vom 17.10.2022 mit CD	1
3.6	Maschinenaufstellungspläne vom 17.10.2022	4
3.7	Maschinenzeichnungen vom 14.01.2022 und vom 20.07.2021	16
3.8	Fließbilder vom 17.10.2022, 20.07.2021, 14.01.2022	29
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 vom 17.10.2022	3
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628 vom 20.07.2021	1
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R + I) vom 20.07.2021	1
3.9	Sonstiges vom 08.04.2024	4
4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden vom 17.10.2022	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2 vom 17.10.2022	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3 vom 17.10.2022	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen vom 17.10.2022	3
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5 vom 17.10.2022	2
4.6	Quellenplan Schallemissionen vom 14.01.2022	1
4.7	Sonstige Emissionen vom 20.07.2021	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen vom 20.07.2021	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG vom 20.07.2021	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
4.10	Sonstiges vom 17.10.2022:	1
	- Bericht Nr. M172813/01 Geruchsimmissionsprognose vom 12.10.2022	40
	- Bericht Nr. M172815/01 Ermittlung des repräsentativen Jahres vom 04.10.2022	5
	- Bericht Nr. M162297/02 BGA Hohenhameln Geräuschimmissionsprognose vom 30.09.2022	33
	- Notiz Nr. M 162297/03 BGA Hohenhameln Geräuschimmissionsprognose vom 30.09.2022	13
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen vom 17.10.2022	2
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem vom 20.07.2021	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung, Formular 5.4 vom 17.10.2022	3
5.5	Sonstiges vom 17.10.2022	1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1 vom 20.07.2021	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen vom 17.10.2022	17
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 17.10.2022	1
	- Notstrom-Konzept BGA Hohenhameln vom 17.10.2022	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen vom 20.07.2021	1
	- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der ReFood GmbH & Co. KG	30
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1
	Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse	26
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan vom 17.10.2022	1
	- Alarm und Gefahrenabwehrplan Stand: 13.10.2022 mit Anhängen	90
6.3	Sicherheitsbericht vom 17.10.2022	1
	- Sicherheitsbericht Ststellungsdatum: 13.10.2017, Überarbeitung: Oktober 2022 mit Anhängen	131
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit vom 20.07.2021	1
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vom 20.07.2021	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz vom 17.10.2022,	2
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2 vom 14.01.2022	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan vom 17.10.2022 und 20.07.2021	57
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung vom 14.01.2022	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vom 17.10.2022	1
9.2.4	Angaben zum Entsorgungsweg vom 14.01.2022 und 13.12.2021	2
9.2.5	Angaben zum Entsorgungsweg vom 14.01.2022 und 13.12.2021	2
9.3	Verbleib der Abfälle (Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls) vom 14.01.2022	3
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten vom 17.10.2022	7
9.5	Sonstiges vom 17.10.2022	1
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft vom 17.10.2022	3
10.2	Entwässerungsplan vom 17.10.2022	5

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge vom 20.07.2021	2
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen vom 20.07.2021	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser vom 20.07.2021	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme vom 20.07.2021	1
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung vom 20.07.2021	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild vom 20.07.2021	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9 vom 20.07.2021	1
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10 vom 20.07.2021	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung vom 20.07.2021	1
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12 vom 20.07.2021	1
10.13	Sonstiges vom 17.10.2022 und 20.07.2021	16
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1 vom 17.10.2022	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2 vom 14.01.2022	3
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4 vom 20.07.2021 und 14.01.2022	6
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen): Formular 11.5 vom 20.07.2021 und 14.01.2022	11
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6 vom 20.07.2021	2
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7 vom 14.01.2022	3
11.7.1	Berechnung Rückhaltevolumen, Stand: Dezember 2022, Eingang 03.01.2023	10
11.8	Sonstiges vom 17.10.2022	5
	- Stellungnahme – Einstufung Gärrest Hohenhameln vom 13.01.2021	3
	- Gewässerschutz Anlagenbeschreibung vom 20.07.2021	2
	- Bemessung/Berechnung der Rückhalteeinrichtung vom 20.07.2021	6
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (§ 64 NBauO) vom 20.07.2021	4
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan vom 20.07.2021	1
12.3	Zeichnungen vom 17.10.2022:	
	- Flachbord Waage M 1 : 100	1
	- Flachbord Waage Grundriss und Schnitt M 1 : 100	1
	- Hygienisierungsbehälter 3 x 35 m³ Grundriss und Ansicht M 1 : 50	1
	- Hygienisierungsbehälter 3 x 30 m³ Grundriss und Ansicht M 1 : 50	1
	- Tankstelle Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Verladebereich Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Gärrestlager Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Gas Gärrestlager mit Drainage V = 200 m³ Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Annahmebehälter mit Drainage V = 200 m³ Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Mischbehälter mit Drainage V = 600 m³ Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Fettlagertanks Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1 : 100	2
	- Pumpenhaus Grundriss M 1 : 100	2
	- Pumpenhaus Ansicht M 1 : 100 / M 1 . 200	2
	- Pumpenhaus Schnitt M 1 : 100	2
	- Siebhalle Grundriss M 1 : 100	2
	- Siebhalle Ansicht M 1 : 100 / M 1 . 200	2
	- Siebhalle Schnitt M 1 : 100	2
	- Fermenter mit Drainage Grundriss M 1 : 100	2
	- Fermenter mit Drainage Ansicht M 1 : 200	2
	- Fermenter mit Drainage Schnitt M 1 : 100	2
	- Betriebsgebäude Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2
	- Betriebsgebäude Ansicht M 1 : 100	2
	- Wärmetauscher Grundriss und Ansicht M 1 : 50 / 100	2
	- Biofilter Grundriss und Schnitt M 1 : 100	2

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
	- Gasaufbereitungsanlage M 1 : 100	2
	- Gasaufbereitungsanlage Technikgebäude M 1 : 100	2
	- Pumpenhaus, 2x Gas-Gärrestlager, 1x Gärrestlager Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1 : 50	2
	- Fermenterhaus Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1 : 50 / 100	2
	- Flüssigkeitsbehälter Ansicht und Grundriss M 1 : 25	2
	- Gärrestlager doppelwandig Ansicht und Grundriss M 1 : 200	2
	- Gärrestlager doppelwandig Schnitt und Details M 1 : 100	2
	- Gärrestlager doppelwandig Pumpenhaus Grundriss, Schnitt und Ansicht M 1 : 100	2
	- Pläne 1x Gas-Gärrestlager, 2x Gärrestlager M 1 : 250	2
	- Pläne 1x Gas-Gärrestlager, 2x Gärrestlager Schnitte M 1 : 100	2
	- Pläne Gärrestlager doppelwandig Ansicht M 1 : 250	2
	- Pläne Gärrestlager doppelwandig Schnitte, Kriechtunnel und Eingangsschacht M 1 : 100	2
	- Bodenplatte und Auffangraum, M 1 : 50	2
12.4	Baubeschreibung vom 20.07.2021	9
12.5	Berechnungen vom 20.07.2021	5
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277) vom 23.05.2022 und 20.07.2021	6
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO) vom 20.07.2021	5
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO) vom 20.07.2021	1
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO) v. 23.05.2022	2
12.6	Bautechnische Nachweise vom 20.07.2021	1
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit vom 23.05.2022	1
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer vom 20.07.2021	1
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	1
	- Brandschutzkonzept vom 31.05.2021 AZ: M BS 016/2017-SIM	42
	- Stellungnahme – Einstufung Gärrest Hohenhameln vom 13.01.2021	3
	- E-Mail vom FD 21 der Gemeinde Hohenhameln an Ingenieurbüro vom 16.03.2022	2
12.8	Weitere wichtige Dokumente vom 17.10.2022 und 20.07.2021, 23.05.2022	41
12.8.1	Bauvorlageberechtigung vom 20.07.2021:	
	- Eintragungsbescheid vom 12.01.2001	1
	- Eintragungsausweis vom 05.02.1998	1
12.9	Sonstiges vom 23.05.2022 und 20.07.2021	6
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1 vom 20.07.2021 und 14.01.2022	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben, Formular 13.2 vom 20.07.2021	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen, Formular 13.3 vom 20.07.2021	3
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL vom 20.07.2021	1
13.5	Sonstiges vom 20.07.2021	1
	- Ausgangszustandsbericht vom 24.10.2010	267
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses, Formular 14.1 vom 20.07.2021	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20.07.2021	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG, Formular 14.3 vom 14.01.2022	1
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung, Formular 14.3a vom 20.07.2021	3
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall), Formular 14.3b vom 20.07.2021	7

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

			Anzahl der Blätter/ Zeichn.
16		Anlagenspezifische Unterlagen	
	16.2	Privilegierte Anlagen vom 20.07.2021	5
17		Sonstige Unterlagen vom 17.10.2022:	1
	17.1	- Verwertungskonzept vom Oktober 2020	10
		- Gutachten Abstand Gärrestlager vom 17.10.2022	18

Anhang 2 zur Genehmigung vom 16.09.2024, Az.: BS 21-111-41 kla-su-rh

Anhang zu den Nebenbestimmungen II. 4.16 und 4.17 – Auszüge aus der TRAS 120

3.5 Membransysteme, Gasspeicher

3.5.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bei der Planung, Auslegung, Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme des Membransystems sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten.
- (2) Für die Fertigung von Membransystemen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Belastungen standhalten. Die Eignung muss durch Produktinformation und -dokumentation nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 3.1).
- (3) Die Materialien müssen mindestens temperaturbeständig von –30 °C bis +70 °C sein. Im Freien verwendete Bauteile müssen die erforderliche UV-Beständigkeit besitzen. Hierüber sind Nachweise vorzuhalten.
- (4) Es sind statische Nachweise für die gesamte Konstruktion (z. B. Behälter, Membranen, Stützen, Gurte, Befestigungselemente und alle lastabtragenden Teile) auch für umgebungsbedingte Lasten z. B. Wind, Schnee, Eis zu erbringen. Für Membransysteme im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung muss die Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 und entsprechend gegen hundertjährige Ereignisse erfolgen.
- (5) Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien, die Umgebungsbränden ausgesetzt sein können (z. B. äußere Membrane, Befestigungssysteme, Tragluftschläuche, Tragluftleitungen), müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- (6) Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 überwacht und bestätigt werden.
- (7) Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung (vgl. Kapitel 2.6.4 Absatz 3) angemessen verlängert werden.

3.5.2 Membranen

- (1) Die für Membransysteme verwendeten Gasmembranen (innere, Gasmembrane) dürfen bei 23 °C eine Methanpermeation von

$$500 \frac{ml}{m^2 * d * 1000 hPa}$$

nicht überschreiten. Für den angegebenen Druck ist die Partialdruckdifferenz von Methan zwischen dem Gasraum und der Umgebungsluft einzusetzen.

- (2) Die für Membransysteme verwendeten Membranen (äußere, Wetterschutzmembrane) müssen eine Mindestzugfestigkeit von 3 000 N pro 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550 N in Richtung Kette und 500 N in Schussrichtung standhalten.
- (3) Zur Vermeidung der Zündgefahr durch statische Entladungen müssen die Oberflächen der Wetterschutzmembran und die Außenfläche der Gasmembran leitfähig oder ableitfähig gemäß TRGS 727 sein.
- (4) Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane soll für Wärmestrahlung reflektierend (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich von 0,8 bis 14 µm > 0,5) ausgeführt werden (z. BS 21-111

B. in heller Farbe wie Lichtgrau, RAL 7035), um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

3.5.3 Befestigungen von Membranen

(1) Alle Befestigungselemente müssen den Beanspruchungen gemäß den der Auslegung zugrunde liegenden Belastungen entsprechend den in der Statik getroffenen Annahmen standhalten. Dies ist für alle Befestigungsteile durch Berechnung nachzuweisen.

(2) Lösbare Verbindungen an der mit Biogas beaufschlagten Membrane (z. B. Anschluss zum Behälter, Stützmast, Revisionsöffnungen) müssen technisch dicht ausgeführt werden.

(3) Zusätzliche Anforderungen für Klemmschlauchsysteme:

Die erforderlichen Klemmkraft zur sicheren Einspannung der Membranen müssen dauerhaft aufrechterhalten werden. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Überwachung des Innendrucks des Klemmschlauchs mit Alarm,
- gesicherte Druckerzeugung (z. B. Redundanz, ausreichend bemessener Druckspeicher),
- Anschluss der Druckerzeugung an Notstromversorgung,
- Schutz des eingesetzten Mediums vor Frost (z. B. durch Entfeuchtung der Druckluft),
- Rückschlagventil an dem Anschluss des Klemmschlauchs am Behälter und
- Berücksichtigung der Alterung des Klemmschlauchs.

(4) Befestigungssysteme für Membranen, deren Funktion mit Hilfsenergie aufrechterhalten werden muss (z. B. Klemmschlauch), müssen mit zusätzlichen mechanischen Einrichtungen gegen spontanes Versagen geschützt werden.

3.5.4 Unterkonstruktionen

Anforderungen an Unterkonstruktionen sind in Kapitel 2.6.4 und in Kapitel 3.5.1 Absatz 4 enthalten.

3.5.5 Stützluftgebläse

(1) Die durch Stützluftgebläse zu erzeugenden Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) und die Betriebsdaten (z. B. Kennlinie) berücksichtigen. Der ausreichende Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle nachzuweisen, auch für den Fall der maximalen Wind- und Schneelast bzw. bei maximaler Entnahme von Biogas.

(2) Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.

(3) Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.

(4) Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.

(5) Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.

(6) Auf der Zuluftseite des Stützluftgebläses ist eine Abscheidung von Staub zu installieren.

(7) Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Der Tragluftauslass soll auf der dem Traglufteinlass gegenüberliegenden Seite angeordnet werden.

3.7 Aktivkohleadsorber

- (1) Bei zu hohem Sauerstoffgehalt im Biogas, zu hoher Beladung der Aktivkohle im Adsorber mit Schwefel oder bei lokal ungenügender Durchströmung, d. h. mangelnder Abfuhr der Reaktionswärme, kann es zu einer Selbstentzündung der Aktivkohle und damit auch zur Freisetzung von Schwefeldioxid (akut toxisch) kommen.
- (2) An geeigneter Stelle (z. B. zwischen Aktivkohleadsorber und BHKW) muss eine automatische Einrichtung zur kontinuierlichen Messung und Erkennung von unerwünschten Reaktionen im Aktivkohleadsorber vorgesehen werden. Beispielsweise kann Kohlenstoffmonoxid oder Schwefeldioxid im Biogas nach dem Adsorber detektiert werden. Die Einrichtung muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen können.
- (3) Der Aktivkohleadsorber muss am Gasein- und Gasausgang mit Absperrarmaturen ausgeführt sein und über einen Bypass umgangen werden können. Des Weiteren muss er mit einem Anschluss zur Inertisierung (z. B. mittels Stickstoff) ausgerüstet werden.
- (4) Für die Inertisierung eines Aktivkohleadsorbers muss die erforderliche Menge an Inertgas bereitgehalten werden.
- (5) Der Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss auf Basis der Vorgaben des Herstellers des Adsorbers erfolgen. Vor dem Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss der Adsorber mit der Aktivkohle mit Inertgas gespült werden. Beladene Aktivkohle aus dem Adsorber darf nicht ohne zusätzliche (Brand-) Schutzmaßnahmen gelagert und muss unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden.